

Praktikumsordnung für den Master-Studiengang „Bildungs- und Erziehungswissenschaft“

§ 1

Zweck des Praktikums

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildungs- und Erziehungswissenschaft“ fordert von den Studierenden ein Praktikum. Dieses Praktikum ist Bestandteil des Studiums der „Bildungs- und Erziehungswissenschaft“ an der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg.
- (2) Die Studierenden sollen
 - wissenschaftliche Kenntnisse in der Praxis erproben und vertiefen,
 - Praxisprobleme vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse aus dem Studium bearbeiten
 - und reflektieren,
 - exemplarisch Praxisanforderungen kennenlernen und
 - studienbezogene Tätigkeitsfelder erkunden.
- (3) Ziel des Praktikums ist es, dass die Studierenden im Studium erworbenes Fachwissen und Forschungsmethoden erproben, sich mit studienbezogenen Tätigkeitsfeldern bekanntmachen, sich mit ihren Strukturen, den Institutionen, Arbeitsschwerpunkten und Adressatengruppen sowie ihren bildungspolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Fakultätsrat Geistes- und Sozialwissenschaften wählt einen Praktikumsausschuss, der mit dem Praktikumsamt zusammenarbeitet, Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Praktika entwickelt und dem Fakultätsrat in angemessenen Abständen berichtet.
- (2) Für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Praktika ist das Praktikumsamt der Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen verantwortlich. In Zweifels- und Konfliktfällen können sich die Studierenden an den Praktikumsausschuss wenden.

§ 3

Formen und Bestandteile des Praktikums

- (1) Ein Praktikum besteht aus
 - der Vorbereitung,
 - dem zeitlich und inhaltlich geregelten Aufenthalt in einer Praktikumeinrichtung,
 - der Anfertigung eines Praktikumsberichtes.
- (2) Das Praktikum im Master-Studiengang findet in der Regel als Blockpraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit im neunten Trimester statt. In Ausnahmefällen kann das Praktikum auch vorlesungsbegleitend absolviert werden, sofern das Studium dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Vorbereitung des Praktikums

- (1) Die Studierenden teilen dem Praktikumsamt die von ihnen jeweils gewählte Praktikumeinrichtung, den vorgesehenen Praktikumszeitraum sowie das von ihnen jeweils gewünschte Praktikumssthema (Praktikumsaufgabe) spätestens bis Ende März für das entsprechende Praktikumsjahr mit. Die Integration des Praktikums in den Studiengang muss gewährleistet sein.
- (2) Studierende, die keine Praktikumeinrichtung oder kein Praktikumssthema finden, beantragen die Unterstützung durch das Praktikumsamt. Entsprechende Anträge müssen dem Praktikumsamt spätestens bis Ende März des entsprechenden Praktikumsjahres schriftlich vorliegen.
- (3) Es werden Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsmaßnahmen vom Praktikumsamt durchgeführt.

§ 5

Praktikumsvertrag

- (1) Die Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Bundeswehr.
- (2) Durch den Abschluss eines Praktikumsvertrages mit der Praktikumeinrichtung wird für die Studentin bzw. für den Studenten das Praktikantenverhältnis begründet. Die Abwicklung des Vertragsvorganges erfolgt durch den Studentenfachbereich B.

§ 6

Durchführung des Praktikums

- (1) Die Studierenden haben sich an die täglichen Dienstzeiten ihrer Praktikumeinrichtungen zu halten.
- (2) Stellen die Studierenden fest, dass ihre Tätigkeiten in den Praktikumeinrichtungen oder ihre Praktikumssthemen (Praktikumsaufgaben) geändert werden müssen, wenden sie sich unverzüglich an das Praktikumsamt.
- (3) Sind die Praktika durchgeführt, lassen sich die Studierenden von der Praktikumeinrichtung den Inhalt und den Zeitraum ihrer jeweiligen Praktikumsstätigkeit bescheinigen.

§ 7

Auswertung des Praktikums und Praktikumsbericht

- (1) Die Auswertung des Praktikums besteht in der Anfertigung eines Praktikumsberichtes zu dem festgelegten Thema, der den Anforderungen an eine Hausarbeit zu genügen hat. Es ist jeweils auch die Praktikumeinrichtung vorzustellen und die Praktikumsstätigkeit darzustellen. Der Praktikumsbericht ist selbständig zu verfassen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- (2) Praktikumsbericht und -bescheinigung der Praktikumeinrichtung müssen dem Praktikumsamt spätestens am letzten Vorlesungstag des dem Praktikum folgenden Trimesters vorgelegt werden. Bei vorlesungsbegleitenden Praktika liegt der Abgabetermin zwölf Wochen nach Ende des Praktikums. Die Fristen zur Höchststudiendauer sind dabei zu beachten.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

- (1) Der Erfolg des Praktikums wird vom Praktikumsamt bescheinigt, wenn die oder der Studierende den in §§ 4, 6 und 7 genannten Verpflichtungen nachgekommen ist und das Praktikumsamt den Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet hat.
- (2) Wird der vom bzw. von der Studierenden vorgelegte Praktikumsbericht als „nicht bestanden“ beurteilt, legt das Praktikumsamt Ersatzleistungen fest, durch die die Mängel behoben werden können.
- (3) Eine Rückmeldung über den Erfolg des Praktikumsberichtes erhalten die Studierenden bei in der vorlesungsfreien Zeit abgeleiteten Praktika spätestens Ende des auf die Abgabe folgenden Trimesters, bei vorlesungsbegleitenden Praktika spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit. Dabei haben die Studierenden Anspruch auf eine detaillierte Begründung.
- (4) Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger (Amtliche Mitteilungen der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg) in Kraft.